

Verbandsklage NEU - Prozessfinanzierung

Dr. Alice Fremuth-Wolf

Forum Zivilrecht Mondsee 2024 – WERKSTATT

Mondsee, 23. September 2024

NIVALION

Kontakt



Alice Fremuth-Wolf
Head of Austria & the CEE

Phone +43 1 253 22 20
alice.fremuth-wolf@nivalion.com
www.nivalion.com

Alice Fremuth-Wolf ist Head of Austria und der CEE-Region bei Nivalion. Vor ihrem Eintritt bei Nivalion war sie 10 Jahre lang (Stv.) Generalsekretärin des Vienna International Arbitral Centre (VIAC). Sie studierte und promovierte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Dr. iur.) und erwarb einen LL.M.-Abschluss an der London School of Economics and Political Science. Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin absolvierte sie in führenden Anwaltskanzleien in Wien, wo sie als Parteienvertreterin und Schiedsrichterin in internationalen Schieds- und Mediationsverfahren auftrat. Alice ist als Lehrbeauftragte für Schiedsgerichtsbarkeit am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie als Gastlektorin tätig und verfasste zahlreiche Artikel und Bücher im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit und ADR. Sie ist ausgebildete Mediatorin und Mediation Advocate. Alice spricht Deutsch und Englisch.

Grundzüge der Prozesskostenfinanzierung

Welche Rechtsgebiete / Ansprüche eignen sich für eine Prozessfinanzierung?

- > alle Bereiche des Privat- und Wirtschaftsrechts
- > Fokus auf gesellschaftsrechtliche und Vertragsstreitigkeiten, Energie & Infrastruktur, Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht und daraus resultierender Schadenersatz, Insolvenzstreitigkeiten, Erbrechtsstreitigkeiten
- > vermögensrechtliche Ansprüche

Welche Arten von Prozessfinanzierung gibt es?

- > Einzelfallfinanzierung von (großen) Aktivprozessen
- > Finanzierung von kollektiven Rechtsschutzverfahren zB Sammelklagen, Verbandsklagen
- > Portfolio-Finanzierung von mehreren Fällen eines Anspruchsinhabers inkl. Abwehrfinanzierung

Wer kann Prozessfinanzierung in Anspruch nehmen?

- > natürliche / juristische Personen oder andere parteifähige Gebilde, die einen aussichtsreichen Anspruch gerichtlich geltend machen möchten
- ⌘ Insolvenzverwalter für die Masse

Ablauf einer Prozessfinanzierung bei Einzelfallfinanzierung

Ablauf einer Prozessfinanzierung



8

NIVALION

Herausforderungen für PF bei Verbandsklagen generell

- Hohes Maß an (vorübergehender) **Unsicherheit** im Zusammenhang mit neuen Regelungen für Sammelklagen in Europa, z. B.:
 - > hohes Risiko von Rechtsmitteln gegen verfahrensrechtliche Zwischenentscheidungen
 - > entsprechendes Risiko einer langen Verfahrensdauer
 - > entsprechende Schwierigkeiten bei der Schätzung der Kosten
 - > Ungewissheit über die zulässige Höhe der Erfolgsbeteiligung eines PF
- Notwendigkeit von Lösungen für die **Entwicklung** von Fällen / **Anschubfinanzierung**
- Hohe **Komplexität** beim Book-Building und der Fallbearbeitung
- Potentiell wechselnde (und herausfordernde) **regulatorische Rahmenbedingungen**



Pricing / Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers

- **Berechnungsbasis** bildet das gesamte erstrittene und vollstreckte Prozessergebnis (inkl. Kostenzuspruch) = Prozesserlös;
- Höhe der Erfolgsbeteiligung ist abhängig von der **initialen Risikoeinschätzung, Fallbudget, tatsächlichem Investment und Verfahrensdauer**;
- Die Erfolgsbeteiligung wird mehrheitlich nach dem **Multiple-Approach** (Mehrfaches des *Investments/Commitments) und seltener nach dem **Percentage-Approach** (prozentualer Anteil am **Nettoerlös, oft mit Begrenzung [„Cap“]) berechnet;
- Erhöhung der Erfolgsbeteiligung mit steigender **Verfahrensdauer**.
- Beahlt wird nach der sogenannten „**Wasserfall-Logik**“
 - 1. Schritt: **Vollständige Rückerstattung des tatsächlichen Investments** an den PF;
 - 2. Schritt: **Zahlung der „Erfolgsbeteiligung“** gemäß PFV; u.U. Staffelung zwischen PF und Anspruchsinhaber („Priority“, „Floor“, „Catch-up“);
 - 3. Schritt: **Rest** des Prozesserlöses verbleibt beim Anspruchsinhaber.

* Investment = tatsächlich investierter Betrag / Commitment = zur Verfügung gestelltes Fallbudget

** Nettoerlös: Prozessergebnis abzüglich der vorrangig zu erstattenden Prozesskosten (Kostenerstattung)

6



NIVALION

Widerspricht die Erfolgsbeteiligung dem *quota litis* Verbot?

- > **Quota-litis-Übereinkunft** = Honorarvereinbarung, bei der sich ein „**Rechtsfreund**“ im Fall des Obsiegens einen prozentuellen Anteil des erstrittenen Betrages als Honorar versprechen lässt.
- > Streitanteilsvereinbarungen = **sitten- und standeswidrig** und daher **unzulässig** (gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB bzw § 16 Abs 1 RAO), ABER: Prozessgegner darf sich nicht darauf berufen, weil:
 - > Schutzzweck = Schutz der Standesehre, Schutz des Mandanten vor Übervorteilung und der Wahrung der Objektivität des Rechtsanwaltes, nicht aber der Schutz des Prozessgegners (6 Ob 224/12b)
- > **Prozessfinanzierer** ≠ „**Rechtsfreund**“, dh *quota litis* Verbot gilt nicht, wenn
 - > dem Anspruchsinhaber keine umfassende Rechtsberatung angeboten wird;
 - > der Prozessfinanzierer nur vorweg die Erfolgsaussichten prüft;
 - > der Fall dann an einen RA abgeben wird, der den Interessen des Mandanten Vorrang zu geben hat und dieser Herr des Verfahrens bleibt; und
 - > der Prozessfinanzierer in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung ausübt.
- > Sonst könnte das *quota litis* Verbot könnte schlagend werden → auch derjenige unterfällt dem Verbot, der eine dem Rechtsanwaltsvorbehalt unterfallende Leistung unbefugt erbringt, auch wenn er nicht den Anschein erweckt, selbst Rechtsanwalt zu sein (4 Ob 14/18i).



Fallbudget / Commitment

Der Gesamtinvestitionsbetrag setzt sich zusammen aus:

- > **Gerichtsgebühren** für alle Instanzen;
- > **SV-Gutachten** (gerichtlich angeordnet / Privatgutachten);
- > **Anwaltskosten** für alle Instanzen(inkl. USt);
- > **Gegenparteikosten** für den Fall des Unterliegens (wenn abgedeckt);
- > Kosten für die **Vollstreckung** des Urteils /Schiedsspruchs inkl. asset tracing, wenn nötig;
- > **Reserve** für Unvorhergesehenes (zB Kostensicherheit).

„1:10-Regel“:

- > Fallbudget / Commitment sollte 10 % des erwarteten (realistischen!) Prozesserlöses nicht überschreiten
- > Andernfalls: bleibt möglicherweise zu wenig für den/die Anspruchsinhaber nach Abzug der Kosten und Auskehrung der Erfolgsbeteiligung an den Prozessfinanzierer



Herausforderungen beim Fallbudget/Pricing iZm einer Verbandsklage

- Hohe (vorab) book-building Kosten / notwendige Anschubfinanzierung;
- Anspruchsinhaber = Konsumenten (reputationelles Risiko des PF);
- Verfahrensdauer ungewiss
- Zulässige Höhe der Erfolgsbeteiligung ungewiss
- Schätzung des Streitwert (opt-in vs opt-out)
- Schätzung des Fallbudgets - der Gesamtinvestitionsbetrag (Commitment) ist zum Zeitpunkt, zu dem das Pricing vertraglich festgelegt werden muss, meist noch unbekannt aufgrund verschiedener Unsicherheiten;
- Es bedarf eines Minimum-Investment-Betrags, andernfalls besteht das Risiko, dass zu wenig Mittel von den Anwälten/Klägern abgerufen werden;
- Lücke zwischen Commitment und tatsächlichem Investment kann mitunter groß sein – Herausforderung bei budget-planning für den PF (wie viel hält er für den Fall vorrätig, Nachschussmöglichkeit vs ungenütztes, nicht abgerufenes Kapital)



Regelungen im VRUN zur Zulässigkeit der Prozessfinanzierung

§ 6 QEG; § 631 Abs 1 und 2 ZPO

- ✓ Die Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte ist zulässig.
- ✗ QE kann Beitritte von Verbraucher zu einer Verbandsklage auf Abhilfe davon abhängig machen, dass **Beitretende** den zwischen QE und einem PF vereinbarten **PFV abschließen**.
- ✓ PF darf weder ein Wettbewerber des beklagten Unternehmers noch von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein.
- ?
 - > Entscheidungen der QE (inkl Vergleiche) dürfen durch den PF **nicht ungebührlich zum Nachteil** der Kollektivinteressen der betroffenen **Verbraucher beeinflusst** werden
 - > Vermeidung von Interessenkonflikten / Schutz der betroffenen Verbraucher im Vordergrund
- ✓ Nimmt eine QE für eine Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch → Mitteilung an das Gericht inkl Namen des PF
- ✓ PFV muss nicht dem Gericht, sondern nur nach Maßgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt (Aufsichtsbehörde) offengelegt werden.
- ? Vergleich zwischen QE und Beklagten muss zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden; Vergleich darf nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts stehen und keine Bestimmungen enthalten, die nicht vollstreckbar sind.

Kritik I

§ 6 QEG

Wer sind die Parteien des PFV?

- > QE, die aktivlegitimierte Partei im Verfahren ist, und
- > PF
- > (auch) einzelne Verbraucher?
 - > Prozessuale „Beitritt“ → Rechtsfolgen (§ 628 Abs 3 ZPO)
 - > ABER: prozessuale „Beitritt“ des Verbrauchers im Zivilprozess ≠ Vertragspartei des PFV
 - > Verbraucher schließt mit dem Beitritt keinen PFV mit PF ab
 - > Wenn die QE den Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage davon abhängig machen will, dass Verbraucher die Finanzierungsbedingungen und Auszahlungsmodalitäten im Prozessfinanzierungsvertrag zwischen der QE und dem PF akzeptiert → ausreichend, dies in § 6 Abs 1 sowie § 9 Abs 1 Z 3 lit e) QEG entsprechend vorzusehen
 - > In der vorgesehenen Regelung wird in die Privatautonomie der Vertragsparteien des PFV eingegriffen und ein Vertragsabschluss des einzelnen Verbrauchers mit dem PF erzwungen.

Kritik II

§ 6 Abs 3 QEG, § 631 ZPO

Was ist eine „ungebührliche Einflussnahme“ des PF auf Entscheidungen der QE?

- Keine Erläuterung in den EB außer, dass die Einflussnahme des PF *„nicht über das schon allein aus der PF heraus resultierende finanzielle Interesse hinausgehen und Schutz der kollektiven Interessen der dem Verfahren Beitretenden nicht aus dem Fokus geraten darf“*
- Rechtsunsicherheit; sinnvoller wäre beispielhafte Aufzählung, zB
 - > Zustimmungsverweigerungsrechte des PF zu einem Vergleich = ungebührlich
 - > NICHT aber bloße Informationsrechte des PF, die nicht der möglichen Einmischung dienen, sondern das PF seinen Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden oder regulierten Investoren nachkommen kann

Wer soll es prüfen?

- Bundeskartellanwalt? Anhand des ihm vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrags? Kriterien?

Wer kann Überprüfung beantragen?

- Beklagte oder das erkennende Gericht?
- Gericht hat Vergleich für seine Wirksamkeit zu genehmigen, und dabei eine Überprüfung vorzunehmen, die aber nach § 631 Abs 1 ZPO nicht auf die „ungebührliche Einflussnahme“ abstellt. Wenn das Gericht also diesbezüglich Bedenken hat, darf es den Vergleich nicht genehmigen und muss dies dem Bundeskartellanwalt mitteilen, der dann ein¹² Überprüfungsverfahren einzuleiten hat?

Regelungen im VRUN zur QE und Aufsicht BKA

§§ 1 und 4 QEG

- eine nach österr Recht errichtete jP ist auf ihren Antrag mit Bescheid als zur Erhebung grenzüberschreitender oder innerstaatl Verbandsklagen berechtigt anzuerkennen ist, wenn sie
 - > keinen Erwerbszweck verfolgt;
 - > **unabhängig** ist;
 - ? > nicht unter dem **Einfluss von Unternehmern** steht, die ein **wirtschaftliches Interesse** an der Erhebung einer Verbandsklage haben wie zB **PF**.
- QE muss über Verfahren verfügen, die Einflussnahme / Interessenkonflikte zwischen QE, Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindert.

Aufsicht über QEs durch den Bundeskartellanwalt und nicht durch Gericht

- eine QE ist alle 5 Jahre und überdies aufgrund Bedenken über die Einhaltung der Kriterien für die Qualifizierung zu überprüfen
- Bundeskartellanwalt kann zur Überprüfung der Unabhängigkeit der QE die Vorlage des PFV zwischen QE und PF verlangen
- ? > wenn QE notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt → Bundeskartellanwalt hat der QE mitzuteilen, welche Änderungen erforderlich sind, und bis wann diese durchzuführen sind
- > Nachweis der QE über Umsetzung innerhalb von zwei Monaten

 ¹³ ➤ Sonst: **Aberkennung der Anerkennung als QE durch Bescheid** (oder bei Nichtvorlage des PFV)

Kritik III

§ 4 QEG

Unabhängigkeit der QE und Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt

- Was sind die in den EB erwähnten „heiklen Konstellationen“ im Falle einer Drittfinanzierung, die die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der QE gefährden könnte?
 - Was soll bzw darf der Bundeskartellanwalt in diesem Zusammenhang prüfen?
 - > Ob einzelne Vertragsbestimmungen den guten Sitten / den allgemeinen Gebräuchen unter Bedachtnahme auf den spezifischen Einzelfall widersprechen;
 - > welche Regelungen bzgl des Abschluss eines Vergleichs, Beendigung des Vertrags vorgesehen sind?
 - Darf der Bundeskartellanwalt verlangen, dass einzelne Bestimmungen des PFV abgeändert werden, widrigenfalls die Aberkennung als QE auszusprechen ist?
 - Auf welcher gesetzlichen Grundlage wäre ein solcher Eingriff in das Privatrechtsverhältnis zwischen einem PF und der QE zu rechtfertigen? § 75 Abs 1 KartG sieht dies nicht vor.
- Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Finanzierungen von Verbandsklagen unattraktiv sind

Ablauf des Verfahrens vor dem Bundeskartellanwalt

- Wie ist dieses ausgestaltet (AVG)? Verfahrensdauer? Rechtsmittelverfahren?
- Genügen für die Verfahrenseinleitung bereits „Bedenken“ der Beklagten oder des Gerichts gegen die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 QEG? (Art 10 Abs 3 RiL sieht dies nur vor,
¹⁴ „falls begründete Zweifel an der Einhaltung entstehen“)

Kritik IV

§ 4 QEG

Aufsichtsverfahren vor dem Bundeskartellanwalt

- Verfahren vor erkennendem Gericht wird durch Aufsichtsverfahren vor BKA nicht unterbrochen, sondern kann fortgesetzt werden: **positiv**
- **ABER:** keine Endentscheidung kann vor dem Vorliegen einer rk Erledigung im Aufsichtsverfahren gefällt werden → erhebliche Verzögerungen im Abhilfeverfahren
- Auswirkungen auf die zeitabhängige Erfolgsbeteiligung des PF zum Nachteil der Verbraucher
- Möglicher Ausweg: Bestellung eines Prozesskurators für die QE während des anhängigen Verfahrens vor dem Bundeskartellanwalt

Aberkennung der Anerkennung als QE durch Bescheid überschießend

- wenn eine QE mehrere Verbandsklagen mit unterschiedlichen PF betreibt und nur hinsichtlich eines Verfahrens „Bedenken“ bestehen → BKA trägt QE auf, einen bestimmten PFV vorzulegen → dem kommt QE nicht fristgerecht nach
 - wenn der BKA der QE aufträgt, einen (von mehreren) vorgelegten PFV in einem bestimmten Punkt zu ändern → dem kommt die QE nicht fristgerecht nach
- Klagslegitimation der QE erlischt auch hinsichtlich aller ihrer anderen anhängigen Verfahren, in denen es keine Bedenken gab, und auch diese Klagen wären zurückzuweisen
- Streitanhängigkeit der Ansprüche der dem Verfahren beigetretenen Verbraucher endet
- ⇒ Hemmung der Verjährung dieser Ansprüche endet
- Rechtsunsicherheit für PF

Regelungen im VRUN zu Abwicklungsmodalitäten

§ 9 Abs 7 QEG, § 633 ZPO

Abwicklungsmodalitäten

? § 9 (7) Qualifizierte Einrichtungen müssen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch den Unternehmer **informieren** und die **Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen**.

? § 633 ZPO. Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass **schuldbefreiend nur an die Qualifizierte Einrichtung geleistet** werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz **beantragt** hat.

Kritik V

§ 9 Abs 7 QEG, § 633 ZPO

Kosten der Drittfinanzierung

- unklar, dass Kosten der PF, die sich aus dem PFV ergeben, aus den Beträgen erstattet werden, die das Gericht den Verbrauchern zuerkannt hat → hätte in den EB zu § 9 Abs 7 QEG aufgenommen werden sollen.

Kann auch Prozessfinanzierer einen solchen Antrag stellen?

- Nach Gesetzeswortlaut: nein
- Was geschieht, wenn QE solchen Antrag nicht rechtzeitig stellt?

Informationspflicht der QE gegenüber den Verbrauchern über zu erwartende Kosten

- nur möglich, wenn die Kosten zumindest vorhersehbar sind → das ist nicht der Fall

Regelungen im VRUN zu Kosten einer Verbandsklage II

§ 9 Abs 3 QEG, § 15a GGG, § 7a RATG

Streitwertbemessung / Gerichtsgebühren / Berechnung der Anwaltskosten / Höchstsätze

- QE haben für Beitrittswillige ein Formblatt zur Verfügung zu stellen mit Belehrung über Voraussetzungen, Ablauf, Wirkungen eines Verbandsklageverfahrens und **voraussichtliche Kosten**;
- QE kann den Streitwert nach § 7a (1) RATG „frei“ bewerten; keine fixen Bewertungsregeln;
- Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags durch QE gem. § 7a (1) RATG ist auch für Gebührenbemessung der Gerichtsgebühren maßgeblich;
- Unterlässt QE die Bewertung → § 14 und § 15 Abs. 3a GGG (Zweifelsstreitwert EUR 5.000)
- Summe dieses Begehrens und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe bildet einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur E über Zwischenfeststellungsantrag;
- Beitritt gemäß § 628 ZPO bleibt für die Zwecke der Gebührenbemessung außer Betracht;
- Beklagte kann Bewertung spätestens bei der TS für die 1. mStV bemängeln → wenn nicht, hat Gericht Betrag als Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur E über Zwischenfeststellungsantrag zugrunde zu legen;
- Bemängelt Beklagte Bewertung rechtzeitig oder hat QE Streitwert nicht bewertet → Gericht hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zwischenfeststellungsantrags im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach §§ 4 und 12 sowie § 7 Abs. 2 RATG vorzugehen.

Kritik VI

§§ 7 und 7a RATG

Streitwertbemessung / Berechnung der Anwaltskosten / Höchstsätze

- Gericht hat den Streitgegenstand für die Anwendung des RATG im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten → Unsicherheit!
- Zu befürchten, dass Beklagte die von der QE vorgenommene Bewertung (als zu gering) bemängeln, um den Streitwert und die damit verbundenen Kosten in die Höhe zu treiben.
- Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage sind die Werte der Streitgegenstände **zusammenzurechnen** (Summe ist Bemessungsgrundlage der anwaltlichen Entlohnung) → führt zwangsläufig zu einer regelmäßig sehr hohen Bemessungsgrundlage für das anwaltliche Honorar (**positiv** für Verbraucher: Höchstsätze)

Kritik VII

§ 15a GGG

Gerichtsgebühren – keine Deckelung

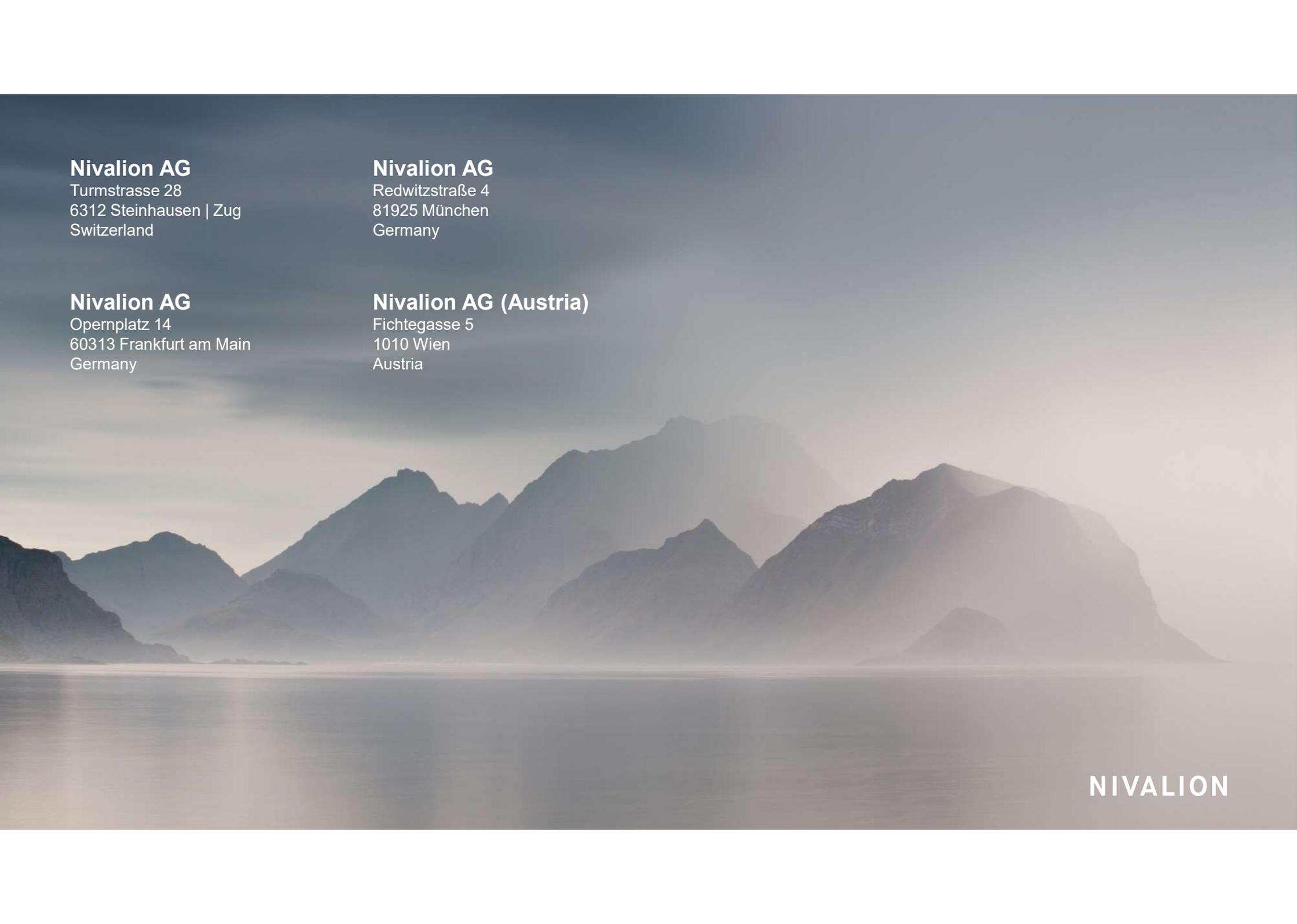
- Zweifelsstreitwert (des Zwischenfeststellungsantrags) für Gerichtsgebühren = EUR 5.000;
- **ABER:** diesem sind bei Verfahren auf Abhilfe noch die Abhilfebegehren der Beitretenden nach § 15a GGG hinzuzurechnen → je nach Anzahl der Beitretenden sehr hohe Gerichtsgebühr!
- **keine Deckelung** der Gerichtsgebühren im GGG
- Art 20 Abs 1 der RiL gibt den MS vor, Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen sicherzustellen, dass die durch Verbandsklagen entstehenden Kosten die QEs nicht davon abhalten, ihr Recht auf Einleitung der Verfahren wirksam auszuüben; als Beispiel wird in Abs 2 ausdrücklich die Begrenzung der anwendbaren Gerichts- oder Verwaltungsgebühren genannt.
- Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe könnte scheitern, weil die für alle Instanzen anfallenden Kosten das Budgetlimit überschreiten bzw eine Finanzierung für alle Beteiligten nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Kritik VIII

§ 7a RATG, § 15a GGG

Unvorhersehbarkeit

- zum Zeitpunkt der Budgeterstellung / Finanzierungsentscheidung ist für den PF nicht absehbar, welche Kosten zu übernehmen sein werden, wenn der Streitwert nicht feststeht, dh
 - > nach welchem Tarif der RA abrechnen wird (aber: Höchstgrenzen)
 - > Damit iZ stehend Bewertung des Gegenkostenrisikos
 - > Höhe der Gerichtsgebühren.
- unabdingbar für die Risikoabschätzung, ob eine Klage wirtschaftlich finanzierbar ist.
- klare Berechnungsbasis für die zu erwartenden Kosten fehlt
- führt dazu, dass professionelle PF nicht in der Lage sind, bis zur Entscheidung über Streitwert aussagekräftige Angebote für eine mögliche PF zu erstellen;
- führt dazu, dass QEs in der Vorbereitung einer Verbandsklage keine Klarheit erlangen können, ob diese finanzierbar ist;
- keine Information der beitragswilligen Verbraucher über „zu erwartenden Kosten“ möglich.



Nivalion AG

Turmstrasse 28
6312 Steinhausen | Zug
Switzerland

Nivalion AG

Redwitzstraße 4
81925 München
Germany

Nivalion AG

Opernplatz 14
60313 Frankfurt am Main
Germany

Nivalion AG (Austria)

Fichtegasse 5
1010 Wien
Austria

NIVALION